



GdP-Landesvorsitzender Christian Schumacher

Nur gemeinsam sind wir stark!

Das Jahr 2019 wird sicherlich ein spannendes und arbeitsreiches Jahr für die Angestellten und Beamten im Polizeidienst werden. Als erstes Highlight 2019 startet gerade die Tarifrunde der Länder. Ein Thema, was uns alle angeht. Bereits im Vorfeld hat unsere Gewerkschaft der Polizei (GdP) ihre Forderungen für diese Tarifrunde deutlich gemacht.

So fordern wir unter anderem 6 Prozent mehr Einkommen, mindestens aber 200 Euro, die stufengleiche Höhergruppierung sowie die Abschaffung von sachgrundlosen Befristungen.

Dass diese Forderungen mehr als berechtigt sind, weiß ein jeder von euch. Schließlich erlebt ihr tagtäglich, unter welchen Bedingungen unsere Kolleginnen und Kollegen hervorragende Arbeit leisten. Gleichzeitig konkurriert der Öffentliche Dienst mit der Privatwirtschaft um Fachkräfte und muss daher auch konkurrenzfähig und attraktiv sein.

Es geht aber in der Tarifrunde 2019 nicht „nur“ um die Tausenden von Tarifbeschäftigten in Mecklenburg-Vor-

pommern, sondern es geht auch um die Beamten und Versorgungsempfänger. Denn zumindest in unserem Land wird der Tarifabschluss (abzüglich 0,2 Prozent Versorgungsrücklage) auch auf diese Gruppen übertragen.

Das bedeutet, je höher der Tarifabschluss, desto höher auch die zukünftige Besoldung bzw. Versorgung!

Sicher wird jetzt keiner glauben, dass die Arbeitgeberseite die berechtigten Forderungen der GdP klaglos erfüllen wird. Im Gegenteil, man wird ständig neue Argumente aus dem Hut zaubern, warum wir angeblich mit unseren Forderungen weit über das Ziel hinausschießen. Deshalb gilt: Nur wenn wir die Verhandlungskommissi-

on mit aller Kraft unterstützen, wird die Tarifrunde ein Erfolg.

Daher ist es Aufgabe für uns alle, egal ob Tarifbeschäftigter oder Beamter, egal ob aus Vollzug oder Verwaltung, egal ob Aktiver oder Ruheständler, gemeinsam für ein möglichst gutes Ergebnis zu kämpfen und auf die Straße zu gehen. Nur zusammen können wir der Politik zeigen, dass innere Sicherheit ihren Preis hat.

Also, es geht um euch! Auf geht's, unterstützt unsere/eure Kollegen und Kolleginnen aus dem Tarifbereich, denn sie unterstützen euch mit ihrem Kampf!

Jede Einzelne und jeder Einzelne zählt.
Euer Christian Schumacher

TARIFVERHANDLUNGEN

Die Situation der öffentlichen Haushalte

Tarifverhandlungen mit öffentlichen Arbeitgebern stehen nicht wie Verhandlungen mit privaten Firmen dem Interesse an möglichst hohen Gewinnen gegenüber. Löhne und Gehälter der Beschäftigten im öD müssen aber wie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge aus den öffentlichen Kassen finanziert werden. Regelmäßig versuchen sich die Arbeitgeber mit dem Argument „Die öffentlichen Kassen sind leer!“ aus der Verantwortung zu stehlen.

Dieses Argument kann grundsätzlich nicht überzeugen, weil Beschäftigte im öD das gleiche Recht auf gute Bezahlung haben wie alle anderen auch. Aktuell zieht das Argument sowieso nicht, weil die Steuereinnahmen sprudeln und die Haushaltsüberschüsse so hoch sind wie noch nie.

Schon seit 2015 nehmen Bund, Länder und Kommunen insgesamt mehr ein, als sie ausgeben. Das Jahr 2017 schlossen die öffentlichen Haushalte mit einem Rekordüberschuss von 61,9 Milliarden Euro ab.

Übersicht der wachsenden Steuereinnahmen öffentliche Haushalte

Auch abzüglich eines Sondereffekts beim Bund bleibt ein Rekordüberschuss von 37,8 Milliarden Euro. Auch dieses und nächstes Jahr wird mit hohen Überschüssen gerechnet. Die Länder erzielten 2017 einen Überschuss von 12,1 Milliarden Euro. Im ersten Halbjahr 2018 sind es 13,1 Milliarden Euro gegenüber 8,1 Milliarden Euro im ersten Halbjahr 2017.

Die Steuerschätzung vom Oktober 2018 hat ergeben, dass die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Ge-

meinden gegenüber der Schätzung vom Mai 2018 insgesamt nochmals leicht ansteigen – im Durchschnitt um rund 4 Prozent Jahr für Jahr. Die Steuereinnahmen der Länder sollen dabei in diesem Jahr um 4,4 Prozent, im nächsten um 2,7 Prozent und 2020 sogar um fast 6 Prozent steigen.

Wie immer bei einer guten Finanzsituation werden Forderungen nach Steuersenkungen laut. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Steuersenkungen verteilungspolitisch höchst problematisch waren. Und sie würden große Teile der Haushaltsüberschüsse auffressen.

Wenn die öffentlichen Arbeitgeber anschließend lamentieren, dass sie sich mehr Ausgaben für ihre Beschäftigten nicht mehr leisten können, ist dies kein Sachzwang. „Leere Kassen“ sind die Folge einer Politik, die darauf verzichtet, notwendige Einnahmen für gute öffentliche Leistungen, von denen alle etwas haben, zu erzielen.





HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH zur Wahl ... auch an den neuen Vorstand. DANKE an den „alten“ Vorstand für Eure ehrenamtliche Arbeit.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die Ausgabe März 2019 DEUTSCHE POLIZEI, Landesjournal M-V, ist der 3. 2. 2019. Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Leserzuschriften vor. Dieser Inhalt muss nicht in jedem Fall mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangte eingesandte Manuskripte wird keine Garantie übernommen. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe:
Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle:
Platz der Jugend 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 20 84 18-10
Telefax: (0385) 20 84 18-11
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion:
Verantwortlicher Redakteur
für das Landesjournal
Mecklenburg-Vorpommern
Marco Bialecki
Telefon: (03 85) 20 84 18-10

Post bitte an die
Landesgeschäftsstelle (s. oben)

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 41
vom 1. Januar 2019

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2798

KREISGRUPPE NORDWEST-MECKLENBURG

Kreisgruppe NWM wählte in Wismar neuen Vorstand

Die GdP-Kreisgruppe Nordwest-Mecklenburg möchte mit der personellen Neubesetzung frischen Wind in die alten Strukturen bringen und zeigt sich offen für neue Ideen. Zur neuen Kreisgruppenvorsitzenden wurde Maria aus dem PR Gadebusch gewählt. Sie löst den langjährigen Vorsitzenden Uwe Burmeister ab, der weiterhin im Vorstand – als Stellvertreter – mitarbeiten wird.

„Wir brauchen überall Kolleginnen und Kollegen, die den Polizisten und den Tarifbeschäftigten bei der Polizei mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn Probleme in ihrem Berufsalltag auftauchen“, sagte Maria nach ihrer Wahl. „Denn wir sind für unsere Mitglieder da.“

Erste Gespräche mit MdL

Die Wahl unseres neuen Vorstandes hatte sich dann bis zum Landtag herumgesprochen. Eine Woche nach der Wahl kam es auf Initiative des SPD-Landtagsabgeordneten Tilo Gundlack trotz der vollen Terminpläne zu einem ersten Kennenlernen mit den beiden Vorsitzenden Andre und Maria im Café Senf. In entspannter Atmosphäre wurden insbesondere zwei Themen angesprochen: die Gründung eines Fördervereins für die Polizei Nordwest-

mMecklenburg und die Aufstiegsmöglichkeiten für den mittleren Dienst in der Polizei M-V. So haben beim letzten Auswahlverfahren viele Kollegen den Test geschafft, um in den gehobenen Dienst aufzusteigen. Allerdings sieht das Innenministerium von einer zweiten Seminargruppe ab, da dies vom Haushalt nicht gedeckt werden könne.

Die Gesprächsrunde hatte für alle Beteiligten einen positiven Effekt; die besprochenen Themen konnten so aus anderer Perspektive betrachtet werden. Maria und Andre haben Anregungen für die nächste Vorstandssitzung bekommen und Tilo Gundlack konnte Argumente für die Landtagsdiskussionen mitnehmen, die von der polizeilichen Basis stammen.

(Wer in den neuen KG-Vorstand gewählt wurde, könnt Ihr im Internet auf www.gdp.de/mv nachlesen.)

Anzeige

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei

Wir brauchen dich!

Der VDP – der Verlag deiner Gewerkschaft – sucht Kollegen, die neben Beruf oder Ruhestand Zeit und Lust für eine gut bezahlte Tätigkeit als freiberuflicher Anzeigenverkäufer in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Hilf uns, unsere Präventions- und Festschriften für die GdP in Mecklenburg-Vorpommern zu bewerben und herauszubringen. Nähere Informationen erhältst du unter www.VDPolizei.de. Oder ruf uns an unter Telefon 0211/7104-183 (Antje Kleuker).

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir!



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon 02 11 / 71 04-183, Frau Antje Kleuker
Antje.Kleuker@VDPolizei.de
www.VDPolizei.de



TARIFVERHANDLUNGEN

Eckdaten zu den Tarifverhandlungen im öD

In der Tarifrunde 2019 mit der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) wird für ca. 800 000 Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes (öD) der Länder (ohne Hessen) verhandelt. Auch wird für ca. 22 500 Auszubildende im Bereich der TdL verhandelt.

Steuereinnahmen steigen deutlich

Die Bundesländer verfügen über ausreichende finanzielle Mittel. Im ersten Halbjahr 2018 erzielten die Länder erneut einen Überschuss von 13,1 Milliarden Euro. Zudem hätte die Steuerschätzung im Oktober 2018 ergeben, dass die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden 2018 um 4,4 Prozent steigen. In den beiden folgenden Jahren werden Steigerungen von weiteren 2,7 bzw. knapp 6 Prozent erwartet.

Fachkräfte sichern, attraktives Angebot durch gute Bezahlung

In den kommenden Jahren geht bis zu einem Drittel der Länderbeschäftigten in Rente. Daher müsse der öffentliche Dienst der Länder seinen Beschäftigten ein attraktives Angebot machen. Die Länder konkurrieren bereits heute mit der Privatwirtschaft um Fachkräfte. Dies zeichne sich besonders bei den Meister/-innen, Techniker/-innen und Ingenieur/-innen, aber auch im IT-Bereich und bei der Feuerwehr ab. Seit

dem Jahr 2000 seien die Einkommen der Länderbeschäftigten um 44,8 Prozent gestiegen, in der Gesamtwirtschaft jedoch um 48,3 Prozent.

Welche Bereiche in der Polizei sind betroffen?

Alle Bereiche, die in der Entgeltordnung (EGO) TV-L für den Polizeibereich maßgeblich sind, d. h. von den allgemeinen Tätigkeiten im Verwaltungsdienst über Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst, Polizeiarztinnen und -ärzte, Beschäftigte in der Informations-technik, Technikerinnen/Techniker, Beschäftigte der Hubschrauberstaffel, Kfz-Mechatronikerinnen und -mechatroniker, Schreinerinnen/Schreiner, Elektrikerinnen/Elektriker, Waffenmechanikerinnen/Waffenmechaniker etc.

RECHTSPRECHUNG

Bundesverfassungsgericht: Dürfen Gewerkschaftsmitglieder bevorzugt werden?

Beschluss vom 14. 11. 2018, Az.: 1 BvR 1278/16

Einige Tarifverträge machen einen Unterschied zwischen gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern/-innen und solchen, die kein Mitglied einer Gewerkschaft sind. Ob dies rechters ist, darüber hat nun das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Mitgliedschaft in der Gewerkschaft zahlt sich aus

Die Verfassungsbeschwerde eines nicht organisierten Arbeitnehmers richtete sich gegen Bestimmungen zu Überbrückungs- und Abfindungsleistungen in einem Sozialtarifvertrag.

Nach diesem Tarifvertrag sollten die Beschäftigten Leistungen erhalten, die an einem vereinbarten Stichtag Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft waren.

Der Beschwerdeführer erhielt keine Leistungen aus dem Tarifvertrag, da er kein Gewerkschaftsmitglied war. Leistungen aus dem Sozialplan, die alle Arbeitnehmer/-innen erhielten, flossen ihm jedoch zu. Mit seiner Klage begehrte er weitere Leistungen aus dem Sozialtarifvertrag die erstinstanzlich er-

folgreich war. Nachdem seiner Klage jedoch beim Landesarbeitsgericht (LAG) und Bundesarbeitsgericht (BAG) kein Erfolg beschieden war, legte er Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen die Entscheidungen des LAG und BAG ein.

Bundesverfassungsgericht: Keine Verletzung der negativen Koalitionsfreiheit durch Differenzierungsklausel

In seinem Beschluss vom 14. 11. 2018 kam das BVerfG zu dem Ergebnis, das die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird. Begründet wurde dies damit, dass die unterschiedliche Behandlung organisierter und nicht organisierter Arbeitnehmer die negative Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht verletze solange sich daraus nur ein eventueller faktischer Anreiz zum Beitritt ergebe,



Bundesverfassungsgericht



aber weder Zwang noch Druck entstehe.

Der Beschwerdeführer behauptete zwar, es gebe einen „generalpräventiven“ Druck, einer Gewerkschaft beizutreten. Belegen konnte er dies jedoch nicht. Auch der besondere Kündigungsschutz für diejenigen, die zu einem bestimmten Stichtag bereits in der Gewerkschaft waren, sei nicht zu beanstanden.

Bundesverfassungsgericht: Gewerkschaft ist nur befugt, Abreden für ihre Mitglieder zu treffen

Ohnehin sei die Gewerkschaft nur befugt, Abreden für ihre Mitglieder zu treffen. Sie sei schon wegen der Tarifautonomie nicht verpflichtet, alle Beschäftigten gleichermaßen zu berücksichtigen.



TARIFVERHANDLUNGEN

Streiks sind unser gutes Recht

Der Streik ist ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderung (Bundesarbeitsgericht vom 12. September 1984 - 1 AZR 342/83). Dies gilt für Warnstreiks genauso wie für den Vollstreik.

Der Streik ist immer das letzte Mittel, um unsere Forderungen durchzusetzen. Daher ist es gerade dann notwendig, dass möglichst alle zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer/-innen sich auch beteiligen.

Jede Kollegin und jeder Kollege – egal ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht – darf an einem (Warn-) Streik teilnehmen. Der Arbeitgeber darf das nicht verhindern. Benachteiligungen wegen der (Warn-) Streikteilnahme sind rechtswidrig.

„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“ (Bundesarbeitsgericht vom 12. September 1984). „Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind“ (Bundesarbeitsgericht vom 21. Juni 1988 – 1 AZR 651/86).

Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik ist keine Verletzung des Arbeitsvertrags. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb Streikenden nicht kündigen. Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Die Beschäftigten brauchen keine Arbeitsleistungen zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.

Auch Auszubildende dürfen streiken!

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfen auch Auszubildende für sie betreffende Tarifforderungen erstreiken (Bundesarbeitsgericht vom 30. August 1984 - 1 AZR 765/93). Sie können daher auch an einer Urabstimmung teilnehmen. Auch wenn Arbeitgeber immer wieder das Gegenteil behaupten, gilt nach Bundesarbeitsgericht:

- Auch für Auszubildende gilt das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz,
- der Arbeitgeber kann nicht erwarten, dass sich die Auszubildenden bei Streiks unsolidarisch verhalten,

- Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt, diese müssen notfalls erstreikt werden,
- Streikbeteiligung gefährdet grundsätzlich nicht den Ausbildungszweck.

Maßregelungsverbot

Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme am Streik sind verboten. Gegenteilige Behauptungen der Arbeitgeber sollen nur verunsichern. Sie sollen nur davon abhalten, das Recht nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen.

Nicht unter Druck setzen lassen, Streikbrucharbeit verweigern!

Niemand ist zum Streikbruch oder direkter Streikarbeit verpflichtet. Diese Arbeit kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verweigert werden. Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung. Sie führt nicht zum Verlust des Arbeitsentgeltanspruchs – zumindest nicht, wenn die eigentlich geschuldete Arbeitsleistung trotz des Streiks erbracht werden kann (Urteil vom 10. September 1985 – 1 AZR 262/84).

Streikbrecher/-innen dürfen nicht bevorzugt werden. Das bedeutet: Jede auf dem Streikbruch beruhende Vergünstigung für Streikbrecher/-innen durch den Arbeitgeber steht auch den streikenden Beschäftigten zu.

Aussperrung

Während des Arbeitskampfs kann es dazu kommen, dass der Arbeitgeber aussperrt. Dabei darf er nicht zwischen Streikenden und Streikbrechern/-innen unterscheiden. Aber auch dann haben die GdP-Mitglieder



Anspruch auf Streikunterstützung.

Da die Arbeitgeber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Machtposition keines gesonderten Arbeitskämpfungsmittels bedürfen, halten die Gewerkschaften die Aussperrung politisch und juristisch für unzulässig.

Die Aussperrung als Willkürmittel der Arbeitgeber ist ein Angriff auf die Existenz und Menschenwürde abhängig Beschäftigter. Sie zielt auf die finanzielle Ausblutung der Gewerkschaften.

Die Rechtsprechung hat unter dem Aspekt, die (scheinbare) Verhandlungsparität zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften zu gewährleisten, die Aussperrung nicht verboten, ihre Anwendung jedoch beschränkt. Danach gilt: Wird in einem Tarifgebiet (entscheidend ist der Geltungsbereich des Tarifvertrags) gestreikt, darf die Aussperrung ebenfalls nur davon betroffene Beschäftigte erfassen.

Überstunden

Überstundenanordnungen wegen der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht. Insoweit erforderliche Mehrarbeit bedarf im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Personalrats.

- Müssen sich Tarifbeschäftigte, die am Streik teilnehmen wollen, aus dem Zeiterfassungssystem ausloggen oder nicht?

Nein, müssen sie grundsätzlich nicht. Zunächst ist jedoch zu prüfen,



TARIFVERHANDLUNGEN

ob eine Dienstvereinbarung besteht, die die Folgen für die Teilnahme an einem Streik regelt und hinsichtlich des „Ausloggens“ eine andere Regelung trifft. Die Streikzeit kann grundsätzlich nicht vom Gleitzeitguthaben abgezogen werden. Während des Streiks besteht keine Arbeitspflicht und somit keine Soll-Arbeitszeit. Umkehrschluss daraus ist, dass sich der Beschäftigte nicht ausloggen muss. Ein Urteil vom Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 26. Juli 2005 – 1 AZR 133/04 – besagt, dass ein Arbeitnehmer, der an einer Streikkundgebung teilnimmt, nachdem er sich im Rahmen einer betrieblichen Gleitzeitregelung zulässigerweise aus dem Zeiterfassungssystem abgemeldet hat, (im Rechtssinne) nicht streikt. Während der Freizeit kann der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht die Arbeitsleistung vorenthalten, daher ist auch keine Lohnkürzung möglich. Grundsätzlich verhält es sich so, dass Streik die Vorenthaltung der geschuldeten Arbeitskraft während der Dauer der Streikteilnahme bedeutet. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber den Lohn kürzen darf. Für den Streik wird dann Streikgeld gezahlt, das die Lohnneinbußen ausgleicht.



Notdienst

In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht sogenannte „Notdienstarbeiten“ einseitig organisieren und einzelne Beschäftigte hierauf verpflichten. Die Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist zumindest zunächst gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft. Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verlangt werden (Bundesarbeitsgericht vom 30. März 1982 - 1 AZR 265/80). Notdienstvereinbarungen sind nur mit der GdP-Streikleitung zulässig.

Teilnahme und Streikunterstützung

Protestkundgebungen

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, während des (Warn-)Streiks an Protestkundgebungen teilzunehmen, zum Beispiel vor den bestreikten Dienststellen.

Streikleitung

Um einen reibungslosen, und vor allem ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, müssen sich alle Kolleginnen und Kollegen an die Anweisungen der Streikleitung halten. Wirksamkeit und Erfolg des Streiks hängen vom Handeln aller Streikenden ab.

Über eine Unterbrechung oder das Ende des Streiks entscheidet der Bundesvorstand oder die von ihm beauftragte Streikleitung.

Nur GdP-Mitglieder haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Tarifvertrag!

Solidaritätsstreiks ...

... sind auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig!

Normalerweise hält das Bundesarbeitsgericht entgegen früherer Rechtsprechung Streiks nur gegen Arbeitgeber für zulässig, die unmittelbar an der Tarifrunde beteiligt sind (Urteil vom 5. März 1985 – 1 AZR 468/83).

Im selben Urteil stellt das Bundesarbeitsgericht aber auch klar: Solidaritätsstreiks gegen Dritte, nicht unmittelbar an der Tarifrunde beteiligte Arbeitgeber zur Unterstützung des Hauptarbeitskampfes sind in bestimmten Fällen zulässig:

- wenn der Arbeitgeber zuvor seine „Neutralität“ im Hauptarbeitskampf verletzt hat, zum Beispiel durch Übernahme von Streikbrucharbeiten oder durch Produktionsverlagerung,
- wenn der Arbeitgeber zwar rechtlich selbstständig, wirtschaftlich gesehen aber wie ein Betriebsteil des im Arbeitskampf befindlichen Unternehmens ist,
- wenn die wirtschaftliche Verbindung so eng ist, dass es sich um ein und denselben sozialen Gegenspieler handelt, der Arbeitgeber also nicht als außenstehender Dritter angesehen werden kann.

Streikunterstützung

Die ausgefallenen Arbeitsstunden während des Streiks werden in der Regel weder vom Arbeitgeber noch von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt.

GdP-Mitglieder erhalten bei Arbeitsniederlegung Streikunterstützung; ebenso bei Aussperrung und Maßregelung. Unorganisierte bekommen keine Streikunterstützung. Sie stehen somit ohne gewerkschaftliche Unterstützung da.

Fortsetzung auf Seite 6



TARIFVERHANDLUNGEN

Fortsetzung von Seite 5

– Dürfen Nichtorganisierte streiken?

„Alle nicht oder anders organisierten Beschäftigten haben das Recht, sich dem Streik anzuschließen (BAG 29. November 1967, DB 68, 1539; v. 21. April 1971, AuR 71, 353; v. 22. März 1994, AiB 96, 134 = AuR 95, 36; Brox/Rüthers, Rn. 289; Däubler-Däubler, Rn. 108, 130; Gamillscheg, S. 994; Kissel, § 42 Rn. 55). Sie sollten dies im eigenen Interesse und aus Solidarität auch tun.“ Jedoch erhalten Nichtorganisierte kein Streikgeld und somit keinen Ausgleich für anfallende Gehaltskürzungen.

– Wie verhält es sich bei Krankheit während des Streiks?

Arbeitsunfähigkeit vor Arbeitskampfbeginn: Wer arbeitsunfähig erkrankt und sich nicht am Streik beteiligt, hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn er trotz des Streiks hätte beschäftigt werden können. Ob der Kranke am Streik bei Nichterkrankung teilgenommen hätte, ist unerheblich. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Streikbeginn eingetreten ist, als auch dann, wenn sie nach Streikbeginn eingetreten ist. Arbeitsunfähigkeit nach Arbeitskampfbeginn: Wird ein streikender Arbeitnehmer krank, hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber. Dafür zahlt jedoch die GdP trotz Krankheit Streikgeld. Beteiligen sich erkrankte Arbeitnehmer am Streik, so entfällt ihr Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, jedoch nicht ein etwaiger Anspruch auf Krankengeld.

Höhe der Unterstützung

Streikunterstützung der GdP gibt es nur für diejenigen, die bereits seit drei Monaten Gewerkschaftsmitglied der GdP sind. Die Höhe der zu gewährenden Streikunterstützung wird jeweils vor Beginn der Kampfmaßnahmen durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand festgesetzt. Sie ist maximal auf den nachgewiesenen Verdienstausschlag (Netto) begrenzt. Berechnungsgrundlage ist der Nettoverdienst des Monats vor Beginn des Streiks (ohne Jahresonderzuwendungen). Eine Unterstützung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt: Mitgliedsdauer mindestens drei Monate und Leistung von satzungsgemäßen Beiträgen (siehe



VERZICHTSERKLÄRUNG

ICH MÖCHTE NICHT HABEN, WAS MIR NICHT ZUSTEHT!

Sehr geehrte Personalstelle,

ich verzichte hiermit ausdrücklich auf das zwischen der TdL und den Gewerkschaften des GD ausgehandelte Tarifergebnis.

Da ich kein Gewerkschaftsmitglied bin, und nur diese Anspruch auf ein Tarifeinkommen haben, möchte ich mich nicht an tariflichen Leistungen bereichern, die mir nicht zustehen.

Ich verzichte daher auf alle tariflich ausgehandelten Arbeitsbedingungen

- wie
- Lohn
- Jahresonderzahlung
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung
- Altersvorsorge und
- Sonderurlaub

und lege diese in Ihr freies Ermessen.



Unterschrift

„Richtlinie der GdP für die Gewährung einer Unterstützung bei Streik“).

Das Streikgeld ist steuerfrei laut eines Urteils des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 1990 (BFH v. 29. Oktober 1990; DB 91, 259).

Personalrat und Arbeitskampf

Die Interessenvertretung muss zwar im Arbeitskampf neutral bleiben, aber die einzelnen Mitglieder dürfen – wie alle Beschäftigten – am Streik teilnehmen.

Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretung sind im Arbeitskampf grundsätzlich nicht suspendiert.

Während des Streiks ist der Personalrat als Organ voll funktionsfähig. Die Fortsetzung seiner Tätigkeit liegt im allgemeinen Interesse und auch im Interesse des Arbeitgebers (Bundesarbeitsgericht vom 14. Februar 1978 – AP-Nr. 57 zu Art. 9 Grundgesetz). Da auch und gerade während eines Arbeitskampfes auf die Interessenvertretung vielfältige Aufgaben zukommen können – weil zum Beispiel bei den Beschäftigten erhöhter Beratungsbedarf besteht oder beim Einsatz von Streikbrecher/-innen durch den Arbeitgeber die Einhaltung von Gesetzen, Tarifverträgen, Unfallverhütungsvorschriften usw. zu überwachen sind – muss, die Interessenver-



TARIFVERHANDLUNGEN

**„Neu“ am Verhandlungstisch:
René Klemmer**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
auf dem Bundeskongress im November wurde ich als einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden in den Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV) gewählt. In diesem Zuge bin ich für den Tarifbereich auf Bundesebene verantwortlich. Seit 2002 bin ich in der rheinlandpfälzischen Polizei als Kriminaltechniker tätig und habe bis 2014 meinen Dienst bei der Kriminalinspektion Worms verrichtet.

Von September 2014 bis November 2018 war ich als stellvertretender Vorsitzender im Gesamtpersonalrat im Polizeipräsidium Mainz freigestellt. Seit Dezember letzten Jahres bin ich stellvertretender Vorsitzender des Hauptpersonalrates Polizei im Ministerium des Innern in Rheinland-Pfalz. Ich freue mich auf meine neue Funktion im GBV und bin mir sicher, dass wir gemeinsam mit den Tarifexperten aus den Landesbezirken und Bezirken viel erreichen können.

Zwei Jahre sind wieder vergangen und die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder starteten Ende Januar. Wenn man auf den Abschluss der Tarifverhandlungen Bund und VKA im Jahr 2018 schaut, bekommt man große Augen und erwartet eine ähnliche Steigerung auch bei den Ländern.

Ab jetzt sitze ich mit den Arbeitgebern beziehungsweise Verhandlungspartnern an einem Tisch, was sicherlich spannend werden wird. Mir ist durchaus bewusst, dass wir dort nur dann etwas erreichen können, wenn wir alle gemeinsam dafür auf die Straße gehen.

Ich freue mich auf die kommende Zeit und auf viele interessante und gute Gespräche mit euch. Lasst es uns anpacken!



GdP-Tarifexperte René Klemmer

Foto: privat

tretung auch während des Streiks die Amtspflichten in der Dienststelle voll und ganz erfüllen können.

Eine Ausübungsschranke für das Mitbestimmungsrecht wird von der Rechtsprechung nur dann anerkannt, wenn zum Beispiel eine personelle Maßnahme arbeitskampfbezogen ist. Aber auch in diesem Fall hat der Arbeitgeber die vielfältigen Beteiligungsrechte der Interessenvertretung zu wahren.

Beteiligungsrechte der Interessenvertretung, die sich in einer Unterrichtung, Anhörung oder Beratung erschöpfen, werden durch den Streik in keiner Weise eingeschränkt. Selbst wenn eine personelle Maßnahme arbeitskampfbezogen und deshalb mitbestimmungsfrei ist, muss der Arbeitgeber der Interessenvertretung unverzüglich die erforderlichen Informationen geben. Denn die Interessenvertretung muss auch in diesen Fällen in der Lage sein, eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Maßnahme seiner Mitbestimmungspflicht unterliegt oder nicht. Kommt der Arbeitgeber dieser Unterrichtungspflicht nicht nach, können Unterlassungsansprü-

che gerichtlich durchgesetzt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, die an einem rechtmäßigen Arbeitskampf teilnehmen, bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort, und zwar ohne zeitliche Begrenzung. Dies gilt auch für Ausgesperrte. Diese Vorschrift gilt für die Pflegeversicherung entsprechend. Pflichtversichert sind Arbeiter/-innen, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte mit einer Vergütung unterhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung.

Freiwillig Versicherte – also Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Jahresarbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze liegt – bleiben ohne Rücksicht auf Beginn und Dauer eines Arbeitskampfes bei der bisherigen Kasse versichert. Anders als bei Pflichtversicherten muss dieser Personenkreis aber für die Dauer des Arbeitskampfes Beiträge bezahlen.

Termine Tarifrunde 2019

Die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder in der TdL haben am 21. Januar 2019 in Berlin begonnen.



Die „zentrale“ Veranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern wird voraussichtlich am 27. Februar 2019 stattfinden. Die zweite Verhandlungsrunde soll am 6. und 7. Februar 2019 in Potsdam stattfinden.

Ein weiterer Termin ist für den 28. Februar 2019 angesetzt.



GdP vor Ort



Unsere Weihnachtsengel Michael, Mandy, Manfred, Susanne, Norbert, Jenny, Uwe, Kathrin, Marco, Maik, ... haben am 24. Dezember 2018 bzw. auch schon kurz vor dem Heiligen Abend die Dienststellen besucht, um dort alle eingesetzten Kolleginnen und Kollegen zu beschenken.



WIR IN DEN SOCIAL MEDIA

**GdP M-V
auf Facebook**



Klickt Euch „rein“, werdet Freunde. Und nicht vergessen, wenn's Euch gefällt: Klickt auf den „gefällt mir“-Button.

www.facebook.com/gdp.mv

**GdP M-V
auf Twitter**



www.twitter.com/GdP_MV

ÄNDERUNGSMITTEILUNG

Solltet Ihr umgezogen sein – oder Eure Bankverbindung hat sich geändert bzw. Ihr habt eine neue Amtsbezeichnung erhalten, so meldet dies bitte der GdP-Landesgeschäftsstelle:

**Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Landesbezirk M-V**

**Platz der Jugend 6, 19053 Schwerin
oder:**

– per Fax an: 03 85/20 84 18-11

– per E-Mail: GdPMV@gdp.de

Eure GdP-Landesgeschäftsstelle

